

Satzung
über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - §§ 135 c BauGB

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Ratsversammlung der Stadt Pinneberg in der Sitzung am 1. November 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs.1 a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
 2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.Dazu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt ihrer Bereitstellung.
- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs.1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrundegelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	6.92
	Seite:	2
	Stand:	11.07

§ 5

Anforderung von Vorauszahlungen

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7

Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemißt sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8

Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender Daten gem. §§ 13 i.V.m. 11 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H., S. 169) in der jeweils geltenden Fassung zulässig:
- Namen
 - Vornamen
 - Anschrift
 - Telekommunikationsnummern
 - Bankverbindung
 - Grundstücksdaten, insbes. Grundstücksbezeichnungen, Grundbuch- und Katasterdaten,
 - Grundstücksgrößen, Grundstücksnutzungen, Maße der Bebauungen, überbaubare oder versiegelbare Grundstücksgrößen, Eigentumsverhältnisse, (Mit-) Eigentumsanteile, dingliche Rechte der Grundstücks- bzw. Wohnungs-/ Teileigentumseigentümer und der dinglich Berechtigten.
- (2) Die Daten werden - neben der Erhebung bei dem/der Betroffenen - aus folgenden Unterlagen erhoben:
- gewerberechtliche Anmeldungen,
 - dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster,
 - den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern,
 - den bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Akten,
 - Bebauungsplänen,
 - Vorkaufsrechtsvorgängen und
 - Abgabenakten über die Grundstücke.

Die Stadt darf sich nach Maßgabe des § 14 LDSG diese Daten von den jeweiligen Ämtern/ Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	6.92
	Seite:	3
	Stand:	11.07
<p>Die Daten können durch berechnigte Dritte wie andere Beitragspflichtige oder ihre Beauftragten entsprechend den gesetzlichen Regelungen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens eingesehen werden, soweit es sich nicht um geschützte personenbezogene Daten handelt.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. März 1995 außer Kraft.</p> <p>Pinneberg, den 5. November 2007</p> <p>gez. Nitt Bürgermeister</p>		

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	6.92
	Seite:	4
	Stand:	11.07
Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a – 135c BauGB		
Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen		
1. Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern		
Anpflanzung von Einzelbäumen		
<ul style="list-style-type: none"> - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916 - Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20 - Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre 		
Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln		
<ul style="list-style-type: none"> - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915 - Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch - je 100 qm je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher - Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre 		
Neuanlage von Knicks		
<ul style="list-style-type: none"> - Aufschüttung von Knickwällen sowie Herstellung von beidseitigen muldenförmigen Gräben - Anpflanzung von Bäumen I. und II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern zweimal verpflanzt 125/150 und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art 60/80, 80/100 oder 100/150 - zweireihig, je 20 m 1 Baum, je qm 1 Strauch - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre einschließlich Schutzmaßnahmen 		
Anlage standortgerechter Wälder		
<ul style="list-style-type: none"> - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915 - Aufforstung mit standortgerechten Arten - 3.500 Stück je ha, Pflanzen 3 – 5jährig, Höhe 8 – 120 cm - Erstellung von Schutzeinrichtungen - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre 		
Schaffung von Streuobstwiesen		
<ul style="list-style-type: none"> - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915 - Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume 		

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	6.92
	Seite:	5
	Stand:	11.07
<ul style="list-style-type: none"> - je 100 qm 1 Obstbaum der Sortierung 10/12 - Einsaat Gras-/Kräutermischung - Erstellung von Schutzeinrichtungen <li style="padding-left: 20px;">Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre <p>Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915 - Einsaat von Wiesengräsern und –kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre <p>2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen</p> <p>Herstellung von Stillgewässern</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens - ggf. Abdichtung des Untergrundes - Anpflanzung standortheimischer Pflanzen - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre <p>Renaturierung von Still- und Fließgewässern</p> <ul style="list-style-type: none"> - Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen - Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbiologischer Vorgaben - Anpflanzung standortheimischer Pflanzen - Entschlammung - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre <p>3. Begrünung von baulichen Anlagen</p> <p>Fassadenbegrünung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen - Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen - eine Pflanze je 2 lfdm. - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre <p>Dachbegrünung</p> <ul style="list-style-type: none"> - intensive Begrünung von Dachflächen - extensive Begrünung von Dachflächen - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre <p>4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung</p> <p>Entsiegelung befestigter Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge - Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten - Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr 		

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	6.92
	Seite:	6
	Stand:	11.07
<p>Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung - Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr 		
<p>5. Maßnahmen zur Extensivierung</p>		
<p>Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nutzungsaufgabe - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr 		
<p>Umwandlung von Acker in Ruderalflur</p> <ul style="list-style-type: none"> - ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens, Bodenlockerung - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr 		
<p>Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens - Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre 		
<p>Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nutzungsreduzierung - Auslagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts - bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre 		